

## Verschollenheitsgesetz

nach den Umständen nicht zweifelhaft ist, so ist das Verfahren nach den §§ 39 bis 44 fortzusetzen.

(2) Der Antrag auf Todeserklärung gilt in diesem Falle als Antrag auf Feststellung des Zeitpunktes des Todes. § 41 ist nicht anzuwenden.

### Abschnitt V

## **Inkrafttreten. Übergangs- und Schlußvorschriften für das Reichsgebiet**

§§ 46—58

. . . . .

### **2 a. Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern**

Vom 22. Februar 1949

(ZVOB1. S. 124)

Mit Zustimmung der Rechtsabteilung der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland wird verordnet:

#### § 1

Wer an dem vom Hitler-Regime im Jahre 1939 begonnenen Kriege teilgenommen hat und seitdem verschollen ist, kann unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen, nach denen eine frühere Todeserklärung möglich ist, vom

1. August 1949 ab für tot erklärt werden.

#### § 2

Zu den Kriegsteilnehmern im Sinne des § 1 gehören auch Zivilpersonen, die sich bei der deutschen Wehrmacht aufgehalten haben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.